

Satzung der EGU – European Geosciences Union e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen EGU – European Geosciences Union e.V., abgekürzt „EGU“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München, Deutschland.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 206278 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Geowissenschaften betreffend die Erde, die Planeten und den Weltraum. Der Verein fördert den Wissensaustausch und die Zusammenarbeit in den Geowissenschaften.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Aufwendungen, die Mitglieder im Auftrag des Vereins tätigen, können erstattet werden. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Geschäftsordnung des Vereins.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verfolgt:
 - a. Organisation oder Mitorganisation von Tagungen;
 - b. Unentgeltliche Verbreitung von Medien zur Wissensvermittlung;
 - c. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Beratung und durch Unterstützung der Kommunikation;
 - d. Förderung der Aus- und Weiterbildung durch Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen;
 - e. Pflege und Ausbau internationaler Kooperationen;
 - f. Ehrung und Förderung herausragender wissenschaftlicher Leistungen und Wissenschaftler durch Vergabe von Auszeichnungen sowie;
 - g. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und Stiftungen im Rahmen der steuerlichen Unschädlichkeit zur Verfügung stellen.

(3) Der Verein ist politisch-, konfessionell- und geschlechtsneutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Mitglieder des Vereins sind:

- a. Unbefristete Mitglieder;
- b. Jahresmitglieder;
- c. Jahresfördermitglieder;
- d. Ehrenmitglieder.

(2) Auf Antrag kann eine Mitgliedschaft von einem Jahr oder eine unbefristete Mitgliedschaft begründet werden. Die Mitgliedschaft gilt im Zeitpunkt der Antragsstellung als entstanden, wenn dem Antragssteller nicht innerhalb von acht Wochen ein Widerruf durch das Präsidium schriftlich oder in Textform zugeht. Ort des Zugangs ist die letzte vom Antragssteller bekannt gegebene Adresse/Emailadresse.

(3) Die Präsidialversammlung kann durch Beschluss natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder aus sonstigen Gründen auf dem Gebiet der Geowissenschaften betreffend die Erde, die Planeten und den Weltraum Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Präsidialversammlung kann einen Ausschuss einrichten, der Personen zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen kann.

(4) Alle Mitgliedschaften beginnen rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres in das die Antragsstellung und/ oder die Ernennung fallen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod. Die Mitgliedschaft der Jahresmitglieder endet automatisch jeweils am Ende eines Kalenderjahres, soweit ein Jahresmitglied seine Mitgliedschaft nicht durch die Zahlung des Mitgliedbeitrags für das Folgejahr erneuert hat. Die Mitgliedschaft der Jahresfördermitglieder endet ebenfalls automatisch jeweils am Ende eines Kalenderjahres.

(6) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgte durch schriftliche oder textliche Erklärung gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die genaue Umsetzung kann in einer Geschäftsordnung beschrieben werden.

(7) Jedes Mitglied kann durch Beschluss der Präsidialversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Regelungen dieser Satzung und/oder die Vereinsordnungen verstößt, oder die Interessen des Vereins wiederholt oder in erheblichem Maße verletzt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss der Präsidialversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann bei der nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(8) Die unbefristeten Mitglieder und Jahresmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Jahresfördermitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Form, Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist durch die Präsidialversammlung zu verabschieden.

(9) Bereits geleistete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Präsidium;
- b. Präsidialversammlung;
- c. Mitgliederversammlung;
- d. Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB (Besondere Vertreter).

§ 6 Präsidialversammlung

(1) Die Präsidialversammlung besteht aus den folgenden Personen:

- a. Präsident;
- b. Vizepräsident;
- c. Generalsekretär;
- d. Schatzmeister;
- e. die jeweiligen Präsidenten der Fachsektionen (§ 12)
- f. einem Vertreter der Nachwuchswissenschaftler auf Vereinsebene (§ 13 Abs. 3).

(2) Die Geschäftsführung (§ 10) und die Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 14) haben bei der Teilnahme an der Versammlung das Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Präsidialversammlung kann weitere Personen als Berater zu einer Versammlung einladen.

(4) Die Präsidialversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die Geschäftsordnungen und die Wahlordnung des Vereins sowie diesbezügliche Vorlage zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
- b. Entscheidung über die Beitragsordnung;
- c. Genehmigung der Kandidatenliste für die Präsidiumswahl;
- d. Bestellung eines Ersatzmitglieds für vorzeitig ausscheidende Präsidiumsmitglied;
- e. Abberufung von Präsidiumsmitgliedern und der Präsidenten der Fachsektionen;
- f. Aufstellung und Feststellung eines Haushaltsplans;
- g. Einrichtung und Schließung von Fachsektionen und Genehmigung der Vorschlagsliste für die Wahl der Präsidenten der Fachsektionen;
- h. Einrichtung und Schließung von Ausschüssen sowie Genehmigung der Geschäftsordnungen der Ausschüsse.

(5) Die Präsidialversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beschlussfassung der Präsidialversammlung

(1) Die Präsidialversammlung wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung

einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Geschäftsführung kann an der Sitzung der Präsidialversammlung teilnehmen, auf Verlangen des Präsidiums ist er dazu verpflichtet.

(2) Die Präsidialversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(3) Die Präsidialversammlung trifft ihre Entscheidungen, soweit keine abweichende Regelung in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder, bei Abwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder Sternverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften (Protokolle) zu fertigen und vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten sowie dem Generalsekretär als Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Präsidialversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus den folgenden Personen:

- a. Präsident;
- b. Vizepräsident;
- c. Schatzmeister;
- d. Generalsekretär.

(1) Der Präsident und Vizepräsident sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Der Schatzmeister und Generalsekretär bilden den erweiterten Vorstand.

(2) Die Geschäftsführung (§ 10) hat bei der Teilnahme an der Versammlung das Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins, ausgenommen die Jahresfördermitglieder, von den Mitgliedern gewählt. Das Präsidium stellt im Vorfeld zur nächsten Wahl eine Kandidatenliste aus Bewerbungen und Vorschlägen der Mitglieder des Vereins auf, die geeignete Personen für die Nachfolge in die Ämter des Präsidiums enthält. Die Bewerbung oder ein Vorschlag erfolgt durch eine Eigen- oder Fremdnominierung jedes Mitglieds. Die Fremdnominierung ist nur nach Inkenntnissetzung des zu nominierenden Mitglieds möglich. Die Präsidialversammlung vertreten durch die Geschäftsführung lädt die Mitglieder per E-Mail zur Abgabe einer Bewerbung oder eines Vorschlages ein. Die Bewerbung erfolgt unter Nutzung eines Online-Formulars, welches in der E-Mail verlinkt wird. Ist ein Bewerber oder Vorgeschlagener nach Einschätzung der Präsidialversammlung nicht geeignet, ist dieser von der Liste zu streichen. Die Nominierung von minderjährigen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

- (4) Die Amtszeit als Präsident beträgt zwei Jahre. Für den Vizepräsidenten gilt Folgendes: Der designierte Präsident ist vor Beginn seiner Amtszeit als Präsident ein Jahr Vizepräsident und direkt nach seiner Amtszeit ebenfalls ein Jahr Vizepräsident. Insgesamt gehört die gewählte Person damit vier Jahre dem Präsidium an. Wiederwahl in das Amt als Präsident ist unzulässig.
- (5) Die Amtszeit des Generalsekretärs und die Amtszeit des Schatzmeisters betragen jeweils zwei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
- (6) Amtsantritt eines jeden Präsidiumsmitgliedes erfolgt mit der ersten auf seine Wahl folgenden Mitgliederversammlung und endet mit Amtsantritt des Nachfolgers bei der ersten auf die Wahl des im folgenden Präsidiumsmitgliedes nachfolgenden Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Präsidialversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen. Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist er durch den Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Diese Berufung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- (7) Die Präsidiumsmitglieder können nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Präsidialversammlung abberufen werden. Präsidiumsmitglieder können selbst durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber der Präsidialversammlung erklären.
- (8) Die Wahl des Präsidiums erfolgt grundsätzlich als Briefwahl außerhalb der Mitgliederversammlung. Als Briefwahl gelten auch eine Abstimmung per Email und anderen elektronischen Abstimmungsmöglichkeiten, insbesondere ausfüllbare Online-Formulare. Für die Aufforderung zur Stimmabgabe gilt § 7 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Präsidium eine Frist zur Stimmabgabe von mindestens 20 Tagen zu bestimmen hat, innerhalb derer die Abstimmung zu erfolgen hat. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe ist auf die Frist hinzuweisen und der genaue Adressat für eine wirksame Stimmabgabe (E-Mailadresse etc.) zu benennen oder alternativ ist auf die zur Stimmabgabe bestimmten Online-Formulare hinzuweisen. Verspätet eingegangene Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt. Die Überwachung des ordnungsgemäßen Verlaufs des Abstimmungsverfahrens, insbesondere der Auszählung und die Verkündung des Abstimmungsergebnisses haben durch die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (9) Gewählt ist der Kandidat, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. die verhältnismäßig meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt. Besteht nach dem ersten Wahlgang eine Stimmengleichheit zwischen Kandidaten, findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt, § 8 Abs. 8 der Satzung gilt entsprechend. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens können in einer Wahlordnung geregelt werden.
- (10) Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Satzung. Die Präsidialversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen und diesen mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und weiteren Aufgaben betrauen sowie eine Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB.
- (11) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und durch den Vizepräsidenten jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident den Verein nur bei Verhinderung des Präsidenten vertritt.
- (12) Der Präsident und der Vizepräsident sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) befreit.
- (13) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre nachgewiesenen Auslagen ersetzt.

(14) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(15) Für die Beschlussfassung des Präsidiums gilt § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Präsidium beschlussfähig ist, wenn ordnungsgemäß geladen wurde sowie der Präsidenten und der Vizepräsidenten anwesend sind. Die sowie die Niederschriften sind vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies von 5 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail zu erfolgen. Auf die Mitgliederversammlung kann in der Veröffentlichung in dem E-Mail Newsletter hingewiesen werden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wird schriftlich oder textlich eingeladen, so gilt das Einladungsschreiben oder E-Mail als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse / Emailadresse gerichtet ist. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Protokollführer ist der Generalsekretär.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn entweder 50 Mitglieder oder $\frac{3}{4}$ der Mitglieder (entscheidend ist die jeweils kleinere Zahl) anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Regelungen zur Ladung und Frist gilt entsprechend.

(6) Unbefristete Mitglieder, Jahresmitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Jahresfördermitglieder haben das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht; sie sind in den Vereinswahlen nicht wählbar.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf einem Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist für die durch Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben zuständig, insbesondere für

a. Information über den von der Präsidialversammlung aufgestellten Haushaltsplan;

- b. Information über die von der Präsidialversammlung beschlossenen Beitragssatzung;
- c. die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums und des Schatzmeisters;
- d. die Wahl (Briefwahl), Bestellung und Entlastung des Präsidiums sowie die Entlastung der Mitglieder der Präsidialversammlung und der Geschäftsführung;
- e. Beschlussfassung über die von der Präsidialversammlung vorgeschlagenen Geschäftsordnung und Wahlordnung des Vereins;
- f. Wahl der Präsidenten der Divisions im Rahmen der Briefwahl gemäß § 8 Abs. 8;
- g. Satzungs- und Zweckänderungen;
- h. Auflösung des Vereins;
- i. Bestellung der Kassenprüfer;
- j. Weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welches den wesentlichen Inhalt wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Generalsekretär als Schriftführer zu unterzeichnen.

(11) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Veranstaltung gelten die Bestimmungen des Abs. 1) bis Abs. 9) mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Präsidialversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen und diesen mit den laufenden Geschäften des Vereins sowie weiteren Aufgaben und der Umsetzung einzelner Projekte betrauen.

(2) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist berechtigt den Verein nach außen zu vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten.

(3) Ein Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB; sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Die Präsidialversammlung kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(5) Die Geschäftsführung kann auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses gegen Vergütung tätig werden. Für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung ist das Präsidium alleine zuständig. Die Höhe der Vergütung ist vertraulich. Sofern der Geschäftsführer nicht auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig ist, kann das Präsidium entscheiden, dass dem Geschäftsführer eine Ehrenamts pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

(6) Der Geschäftsführung kann an den Sitzungen des Präsidiums sowie der Präsidialversammlung teilnehmen. Auf Verlangen des Präsidiums ist sie dazu verpflichtet.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Es darf kein Mitglied des Präsidiums, der Präsidialversammlung sowie der Geschäftsführung mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden. Unmittelbare Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechtliche Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen. Den Kassenprüfern sind sämtlich relevanten Unterlagen und Informationen durch den Schatzmeister und die Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben einen Schlussbericht zu erstellen und diesen bei Bedarf mit der Präsidialversammlung zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und Bericht zu erstatten.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, bestellt das Präsidium einen Ersatzprüfer, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (5) Anstelle der Kassenprüfung durch Kassenprüfer kann die Kassenprüfung auch durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Dieser wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung und auf Vorschlag des Präsidiums beauftragt.

§ 12 Fachsektionen (Divisions)

- (1) Der Verein richtet für Fachgebiete bei Bedarf Fachsektionen (Divisions) ein. Die Einrichtung und Schließung wird durch die Präsidialversammlung beschlossen.
- (2) Für jede Division wird ein Präsident aus einer Vorschlagsliste der Präsidialversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt entsprechend des § 8 Abs. 3, Abs. 8 und Abs. 9 der Satzung und möglichst zeitgleich mit der Präsidiumswahl mit der Maßgabe, dass die Vorschlagsliste ebenfalls die Präsidialversammlung aufstellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmalig zulässig. Ist ein Präsident neu gewählt, wird er zunächst Vizepräsident für ein Jahr. Seine Amtszeit als Vizepräsident beginnt mit der auf seine Wahl unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung. Nach Ablauf von einem Jahr beginnt seine Amtszeit als Präsident. Bis der nachfolgende Präsident sein Amt als Vizepräsident antritt, wird von den Mitgliedern der Divisions ein Vizepräsident bestimmt.
- (3) Jede Division soll eine eigene Versammlung zum Zeitpunkt der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung abhalten.

§ 13 Nachwuchswissenschaftler (ECS)

- (1) Nachwuchswissenschaftler (ECS) ist ein Student, ein Doktorand oder ein praktizierender Wissenschaftler, der seinen höchsten Abschluss (z. B. BSc, MSc oder PhD) innerhalb der letzten sieben Jahre erworben hat. Der Sieben-Jahres-Zeitraum kann verlängert werden, um Zeiten zu berücksichtigen, in denen der Wissenschaftler nicht in der Wissenschaft tätig war, z. B. aufgrund von Betreuungs- und/oder Elternpflichten, Behinderung, persönlicher Krankheit, gesellschaftlichen Verpflichtungen oder Wehrdienst.

(2) Aus der Vorschlagsliste der Präsidialversammlung wird ein Repräsentant der Nachwuchswissenschaftler auf Vereinsebene von den Mitgliedern gewählt. Gewählt werden kann nur, wer im Zeitpunkt der Wahl als Nachwuchswissenschaftler gilt; es ist unschädlich, wenn der Sieben-Jahres-Zeitraum gemäß Abs. 1 Satz 1 während der Amtszeit überschritten wird. Die Wahl erfolgt entsprechend des § 8 Abs. 3, Abs. 8 und Abs. 9 der Satzung und möglichst zeitgleich mit der Präsidiumswahl mit der Maßgabe, dass die Vorschlagsliste ebenfalls die Präsidialversammlung aufstellt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmalig zulässig. Ist ein Repräsentant der Nachwuchswissenschaftler auf Vereinsebene neu gewählt, wird er zunächst Vizerepräsentant der Nachwuchswissenschaftler auf Vereinsebene für ein Jahr. Seine Amtszeit als Vizerepräsentant beginnt mit der auf seine Wahl unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung. Nach Ablauf von einem Jahr beginnt seine Amtszeit als Repräsentant der Nachwuchswissenschaftler auf Vereinsebene. Bis der nachfolgende Repräsentant der Nachwuchswissenschaftler auf Vereinsebene sein Amt als Vizerepräsentant der Nachwuchswissenschaftler auf Vereinsebene antritt, wird von der Präsidialversammlung ein Vizerepräsentant der Nachwuchswissenschaftler auf Vereinsebene bestimmt.

(3) Der Repräsentant der Nachwuchswissenschaftler auf Vereinsebene nimmt an der Sitzung der Präsidialversammlung als stimmberechtigter Vertreter der Nachwuchswissenschaftler teil. Ist dieser verhindert, nimmt stattdessen der Vizerepräsentant der Nachwuchswissenschaftler auf Vereinsebene an der Sitzung der Präsidialversammlung als stimmberechtigter Vertreter der Nachwuchswissenschaftler teil. Sind beide verhindert, können sie ein anderes Mitglied benennen, welches an der Sitzung der Präsidialversammlung als stimmberechtigter Vertreter der Nachwuchswissenschaftler teilnimmt. Die Benennung des Mitglieds nach Satz 3 erfolgt formlos an das Präsidium durch den Repräsentanten oder den Vizerepräsentanten auf Vereinsebene.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Die Präsidialversammlung richtet für spezielle Aufgaben bei Bedarf Ausschüsse ein.
- (2) Sind Ausschüsse gebildet, nimmt der Vorsitzende jedes Ausschusses an den Tagungen der Präsidialversammlung als Gast mit Rederecht teil.
- (3) Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist von der Präsidialversammlung zu genehmigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden. Die Arbeitssprache des Vereins ist Englisch.

Satzung vom 10.09.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2023